



Katholische Kirche Region Bern
Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Verordnung

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung
über die Berechtigungsregelung GERES

vom 1. Januar 2012 (Stand 1. Oktober 2017)

Der Kleine Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG) gestützt auf Artikel 4 der Verordnung über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV, BSG 152.051), Version der 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a. welchen Angestellten und Informationssystemen der GKG welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b. welche Behördenmitglieder oder Angestellte der GKG dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme beitragen können.

Art. 2 Berechtigungen für das GERES

Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde (vgl. Ziff. 11 Anh. 3 RegV)
1	Leiterin/Leiter und Mutationsberechtigte der Verwaltung GKG	11
2	Sekretärin/Sekretär der Pfarrämter	11
3	Pfarrer, Gemeindeleiterinnen/-leiter und Mitglieder des Pastoralteams der angeschlossenen Kirchgemeinden	11
4	Sozialarbeitende der Pfarreien	11
5	Mitarbeitende der Verwaltung, die mit der Bearbeitung von Kircheneintritten und Kirchenaustritten betraut sind	11

Art. 3 Antragsrecht

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der GKG sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a. Leiterin/Leiter Verwaltung GKG
- b. Leiterin/Leiter Informatik GKG

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bern, 23. November 2017, 974. Sitzung

KLEINER KIRCHENRAT

Präsident:

Leiter Verwaltung:



Ignaz Caminada



Rolf Frei